



## Stellungnahme

### Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Entwürfen für ein

- a) Lebenspartnerschaftsgesetz
- b) Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz

**Vorbemerkung:** Diese Stellungnahme **beschränkt** sich auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Entwürfe eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (E-LPartG) und eines Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetzes (E-ELPSchG).

## 1. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen

### 1. Nähe gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften zur Ehe

Gleichgeschlechtliche, auf Dauer angelegte **Lebenspartnerschaften** entsprechen in wesentlichen Funktionen denen der Ehe, insbesondere soweit tatsächlich eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft gelebt wird.

Die heute ganz herrschende Meinung versteht unter dem verfassungsrechtlichen Begriff der Ehe lediglich die Verbindung einer Frau und eines Mannes zur grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft'. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Institution Ehe wie die der Familie nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung gewährleistet, die den jeweils herrschenden Anschauungen entspricht, wie sie in der

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 10, 59/66; 31, 58/82; 49, 286/300; 53, 224/245; 62, 323/330; 87, 234/264; BVerfG-K NJW 1993, 3058; BVerwG NVwZ 1997, 190; Coester-Waltjen, in: v. Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., I Art. 6 Rdnr. 5; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 6 Rdnr. 15; Gröschner, in: Dreier, GG, I, An. 6 Rdnr. 26; Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG, 2. Aufl., Art. 6 Rdnr. 4 f.; Pirson, BK, An. 6 Rdnr. 11 ff.; a.A. Schimmel, Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare?, 1996, S. 162; Ott, Die Begriffe Ehe und Familie in Art. 6 I GG, NJW 1998, 118.

konsequent beibehaltenen gesetzlichen Regelung maßgeblichen Ausdruck gefunden haben'. Für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses im Blick auf die Verschiedengeschlechtlichkeit hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1993 keine hinreichenden Anhaltspunkte erkennen können?. Allerdings hat die intensiv geführte öffentliche Debatte, nicht zuletzt die Initiativen in Bundestag und Europäischem Parlament sowie die Rechtsentwicklung im Ausland eine verstärkte Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweise mitbewirkt.

Diese-Entwicklung hat jedoch jedenfalls bisher nicht zu einem Ergebnis geführt, das den verfassungsrechtlichen Ehebegriff für gleichgeschlechtliche Partner geöffnet hätte<sup>4</sup>.

## 2. **Keine Ausschließlichkeitsfunktion der Ehe**

Gesetzlich strukturierte Institute, die partnerschaftliches Zusammenleben außerhalb einer Ehe schützen, sind verfassungsrechtlich zulässig.

Eine Ausschließlichkeitsfunktion des Art. 6 Abs. 1 GG besteht nicht<sup>5</sup>. Das aus Menschenwürde und freier Entfaltung der Persönlichkeit folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) schützt auch die Entscheidung für eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft. Dasselbe gilt für Art. 8 Abs. 1 EMRK<sup>6</sup>. Die Lebenshilfe', die der Einzelne in der Ehe erhalten kann, kann er auch in einer stabilen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft erfahren. Der Gesetzgeber ist mindestens befugt, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Regelungen anzubieten, die solche Gemeinschaften stabilisieren: Im Interesse gegenseitiger Verantwortung, des Entstehens füreinander, des Schutzes des schwächeren Partners, der Entlastung der Partnerschaft von Vertragsverhandlungen und der Klarheit der Rechtslage bei Scheitern der Beziehung, nicht zuletzt auch im Interesse der Rechtsbeziehungen zu Dritten. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verpflichtung des Gesetzgebers, entsprechende Regelungen zu erlassen, für zumindest möglich gehalten\*.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Art. 6 Abs. 1 GG eine Leitbildfunktion im Blick auch auf die Sexualität besitzt, bedeutet dies nicht, dass die Verfassung andere Orientierungen vollständig aus ihrem Schutzhorizont ausschließt<sup>9</sup>.

Die verfassungsrechtlich erforderliche völkerrechts- und besonders integrationsorientierte

<sup>2</sup> BVerfGE 15.3281332; 53, 224/245.

<sup>3</sup> BVerfG-K, NJW 1993, 3058; vgl. auch BVerwG NVwZ 1997, 190.

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG NJW 2000, 2039; BVerfG-K NZA 1999, 879; BAG FamRZ 1998, 546; vgl. auch Jörg Wegner, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im deutschen Ausländerrecht, 1998, S. 93.

<sup>5</sup> Vgl. Roman Herzog, Geschützt, in: Die neue Ordnung 1988, 121; BVerfGE 82, 6/15; vgl. auch E. M. v. Münch, HdbVfR, 2. Aufl., 299 m. w. N.; dies., in: v. Münch/Kunig, GG, 4. Aufl., 1, Art. 6 Rdnr. 5; Gröschner, in: Dreier, GG, I, Art. 6 Rdnr. 32.

<sup>6</sup> H. M., vgl. BVerwG NVwZ 1997, S. 192.

<sup>7</sup> BVerfGE 76, 1/5 1.

<sup>8</sup> BVerfG-K NJW 1993.3058 f.; vgl. auch Pauly, Sperrwirkungen des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs, NJW 1997, 1956 f.

<sup>9</sup> Vgl. Robben, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, I, 4. Aufl. Art. 6 Rdnr. 46 ff., 50; Schurig, in: Soergel, BGB-Kommentar, Bd. 10, 12. Aufl. 1996, Art. 13 EGBGB Rdnr. 7.

Auslegung des Grundgesetzes legt dabei die Offenheit für Entwicklungen des Partnerschaftsrechts im Bereich der Europäischen Union und im darüber hinausgehenden Ausland auch im Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG **nahe**.

### 3. Differenzierungsgebot

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass eine undifferenzierte Gleichbehandlung der Ehe und nichtehelicher Partnerschaften unzulässig ist. Insofern besteht ein **Differenzierungsgebot**<sup>10</sup>, das vornehmlich aus der Verpflichtung zum "besonderen" Schutz der Ehe gefolgert wird".

Wenig geklärt ist jedoch, wie weit dieser Abstand zur Ehe und wie im einzelnen er ausgestaltet sein muß. Als Kriterien werden genannt: exklusive Rechtsform für die Ehe, Ausschließlichkeit der Bezeichnung Ehe für verschiedengeschlechtliche Paare, Unzulässigkeit sachlicher Identität nur verschieden genannter Institute (Abbildungsverbot)\*. Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung jedenfalls zur Sachgerechtigkeit entsprechend der Eigenart des zu regelnden Sachbereiches verpflichtet".

Danach sind Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die denen der Ehe entsprechen, dann zulässig, wenn für sie die gleichen Gründe sprechen, die für die eherechtliche Regelung gelten.

- Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind Ehen grundsätzlich darin ähnlich, dass die Partner sich auf Dauer aufeinander einlassen, gegenseitig Verantwortung übernehmen und in ihrer Vertrauensgemeinschaft auch besonders verletzlich sind. Insofern ist eine Gleichbehandlung verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind Ehen grundsätzlich darin unähnlich, dass die Ehe von Verfassungs wegen besonders auch auf gemeinsame Kinder hingebunden ist". Dies gilt für gleichgeschlechtliche Partnerschaften heute grundsätzlich nicht. Eherechtliche Regelungen dürfen deshalb dann nicht auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner übertragen werden, wenn sie ihre primäre Rechtfertigung aus dem Bezug auf gemeinsame Kinder herleiten.

### 4. Förderungsgebot

Soweit die öffentlichen Haushalte durch die Neuregelung finanzielle Lasten zu tragen haben und die dafür aufzuwendenden Mittel indirekt für die Förderung der Ehe nicht zur Verfügung stehen, verstößt dies nicht schon als solches gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Insofern gilt,

<sup>10</sup> Zippelius, DÖV 1986, 808; E. M. v. Münch, in: v. Münch/Kunig, GG, 4. Aufl., 1, An. 6 Rdnr. 5, 9; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, An. 6 Rdnr. 15 a; vgl. auch BVerfGE 99, 216/232; 76, 1/2 f.; 82, 6/14 f.

<sup>11</sup> Vgl. Pauly, NJW 1997, 1956; Diederichsen, Homosexuelle-von Gesetzes wegen?, NJW 2000, 1843.

<sup>12</sup> Vgl. Pauly, NJW 1997, 1956; v. Campenhausen, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel. Das Beispiel von Ehe und Familie, VVDStRL 45, 1987, S. 19.

<sup>13</sup> BVerfGE 90, 226/239.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 36, 146/167, BVerfG-K NJW 1993, 3058; BAG FamRZ 1998, 545 f.; Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG, 2. Aufl., Art. 6 Rdnr. 6; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, I, 4. Aufl., Art. 6 Rdnr. 17.

was das Bundesverfassungsgericht für die Familienforderung ausgeführt hat: Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt nicht, dass der Staat Ehe und Familie ohne Rücksicht auf sonstige öffentliche Belange zu fördern hätte. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls auch **andere Gemeinschaftsbelange** bei seiner Haushaltswirtschaft zu **berücksichtigen**<sup>15</sup>. Ein solcher Gemeinwohlbelang ist die rechtliche Stabilisierung der gegenseitigen Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

## 5. **Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und Familie**

Gemäß Art. 1 § 11 Abs. 1 E-LPartG gilt der Lebenspartner in der Regel als Familienangehöriger **des anderen** Lebenspartners. Dies betrifft primär den weiten Familienbegriff des einfachen Rechts. Soweit angenommen wird, dass die kinderlose Ehe keine Familie im **Sinne** des Art. 6 Abs. 1 GG **darstellt**<sup>16</sup>, wird dies entsprechend für eingetragene Lebenspartner **zu** gelten haben, die danach heute nicht dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie unterfallen. Starker als der Ehebegriff unterliegt der Begriff der Familie allerdings dem **gestaltenden Zugriff** des Gesetzgebers.

## 11. **Einzelfragen des E-LPartG und des E-ELPSchG**

Beide Gesetzentwürfe stimmen in einer Reihe von Kernregelungen überein, die zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher **Partnerschaften** durch das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG **zumindest** nahegelegt sind. Dies gilt insbesondere für die Zeugnisverweigerungsrechte, das Mietrecht und 'die Auskunftsrechte. Sie knüpfen an Tatbestände der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft an, die nicht notwendig dem Regelungsbereich des Art. 6 Abs. 1 GG zuzuordnen sind. Beide Entwürfe begründen auch je ein Rechtsinstitut. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelungen sind nicht ersichtlich.

### 1. **E-LPartG**

#### a) **Differenzierungen zwischen Eingetragener Lebensgemeinschaft und Ehe**

Der Unterschied der Eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Ehe wird in zahlreichen Regelungen deutlich, von denen die folgenden besonders hervorgehoben werden sollen:

- Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet". Dies schließt die sexuelle Gemeinschaft ein<sup>\*</sup>, weil die Ehe gerade auch auf gemeinsame Kinder gerichtet ist. Lebenspartner sind demgegenüber einander - lediglich - zu **Fürsorge** und Unterstützung verpflichtet (Art. 1 § 2 Abs. 1 S. 1 E-LPartG). Die sexuelle Betätigung geht die staatlich verfaßte Gemeinschaft hier nicht an; sie wird auch nicht rechtlich gefordert.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfGE 87, 1/35 f.; 82, 60/81 f.; 39, 316/326.

<sup>16</sup> Gröschner, in: Dreier, **Grundgesetz**, I, Art. 6 Rdnr. 51; dagegen Ott, Nichtehele Lebensgemeinschaften und **Grundgesetz**, Vorgänge 140 (1997). 54.

<sup>17</sup> § 1353 Abs. 2 BGB.

<sup>18</sup> Diederichsen, in: NJW 2000, 1842; BGH NJW 1967, 1078.

- Gemäß § 1360 S. 2 BGB erfüllt ein Ehegatte seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushaltes, wenn ihm die Haushaltsführung überlassen ist (Haushaltsführungspartnerschaft). Art. 1 § 5 E-LPartG zieht eine Haushaltsführungspartnerschaft nicht in Betracht, weil sie regelmäßig darin begründet liegt, dass ein Ehepartner sich besonders den Kindern widmet und deshalb auf einen Beruf außerhalb des Hauses insoweit verzichtet.
- Ein gemeinsames Sorgerecht für Kinder eines der eingetragenen Lebenspartner ist nicht möglich (Art. 1 § 9 E-LPartG), lediglich die begrenzte Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Letzteres legt sich aus den tatsächlichen Lebensumständen nahe und dient darin dem Kindeswohl.
- Ein gemeinsames Adoptionsrecht ist nicht vorgesehen, weil die Rechtsordnung davon ausgeht, dass das Kindeswohl am besten gewahrt ist, wenn das Kind mit Mutter und Vater aufwächst“.
- Ein eingetragener Lebenspartner gilt nicht als Ehegatte des anderen, sondern als dessen Familienangehöriger (Art. 1 § 11 Abs. 1 E-LPartG).
- Die Eingetragene Lebenspartnerschaft wird nicht geschieden, sondern gegebenenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen aufgehoben (Art. 1 § 15 E-LPartG). Anders als die Aufhebung setzt die Scheidung Scheitern und Getrenntleben voraus, die auf sie bezogene Härteklausel nimmt auf das Wohl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Rücksicht.
- Nach Aufhebung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bestehen Unterhaltsansprüche, die sich aus den persönlichen Umständen legitimieren, wie Alter, Krankheit oder andere Gebrechen. Demgegenüber stellt der naheheliche Unterhalt wesentlich auch auf die Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes ab.
- Eine Differenz zur Ehe besteht darüber hinaus unter anderem beim Versorgungsausgleich, beim Güterstand und bei der standesamtlichen Zeremonie.
- Für die Lebenspartnerschaft gelten endlich nicht die Bestimmungen des Ehegattensplittings, sondern diejenigen des Realsplittings.

Die Parallelität im Recht der Ehe und der Eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht deshalb nur so weit, wie dies die Stabilisierung des gegenseitigen Vertrauens- und Verantwortungsverhältnisses nahelegt.

### **b) Einzelne Regelungsbereiche**

#### **- Beamtenrecht**

Für das Beamtenrecht sieht der E-LPartG generell die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über Ehegatten und ihre Angehörigen auf eingetragene Lebenspartner vor (Art. 3 §§ 8-12 E-LPartG).

<sup>19</sup> Vgl. BVerfGE 76, 1/51; 25, 167/196; Paul Kirchhof, Die verfassungsrechtliche Garantie der Familie als Erziehungsgemeinschaft, in: ders., Stetige Verfassung und politische Erneuerung, 1995, S. 320.

Da diese Verweisungen lediglich die sinngemäße Anwendung der ehrelevanten Normen vorsehen, ist eine überschießende Funktion nicht zu erwarten. Damit ist sichergestellt, dass lediglich diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, die sich auf die Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft und nicht auf die generative Funktion der Ehe beziehen.

Diese Normen sind auch bestimmt genug. Mit den Mitteln der juristischen Interpretation läßt sich **angesichts** der klaren Regelungen des Art. 1 E-PartG in Rechtsprechung und Vollziehung hinreichend deutlich erkennen, welche Normen des Beamtenrechts Anwendung finden **sollen**<sup>20</sup>.

Diese Verweisungstechnik bestimmt auch in angemessener Weise Inhalt, Zweck und Ausmaß der beamtenrechtlichen Ermächtigungen für den Verordnungsgeber (Art. 80 Abs. 1 GG).

### - **Ausländerrecht**

Die entsprechende Anwendung von ehe- und familienbezogenen Vorschriften des Ausländerrechts verstößt nicht gegen das Grundgesetz (Art. 3 §§ 43-47 E-LPartG).

§ 27a (neu) AuslG verweist auf § 17 Abs. 2-5 AuslG (Art. 3 §47 Nr. 1 E-LPartG). 'Die in Entsprechung genommenen Normen verweisen ihrerseits auf § 17 Abs. 1 AuslG. Nach dieser Bestimmung sind **die** betreffenden aufenthaltsrechtlichen Vergünstigungen **zum** Zweck des nach Art. 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie **zu** erteilen.

Die Verweisungen lassen sich jedoch zumindest verfassungskonform auslegen. Durch die Beschränkung der Verweisung ist deutlich, dass der besondere Schutz für Ehe und Familie **für** die Eingetragene Lebenspartnerschaft gerade nicht gilt. Auch insofern wird die erforderliche Differenzierung zum Schutz von Ehe und Familie gewahrt. Die Normen können in angemessener Weise flexibel und unter Berücksichtigung sonstiger ausländerrechtlicher Belange gehandhabt werden.

Eine mißbräuchlich, wenngleich wirksam geschlossene Eingetragene Lebensgemeinschaft - etwa zur Erschleichung eines ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels - ist nach den Grundsätzen zu behandeln, die **für** nur zum Schein geschlossene Ehen gelten". Sie ist als Gestaltungsmissbrauch nicht geschützt.

### c) **Symbolfunktion**

Dem E-LPartG eignet in einer Reihe von **Regelungen** erhebliche Symbolkraft. Diese Bestimmungen nehmen Einfluß auf das Bewußtsein der Bevölkerung: Die Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Standesamt (Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 E-LPartG), die weitgehende Parallelität von Lebenspartnerschaftshindernissen und Eehindernissen (Art. 1 § 1 Abs. 4 E-LPartG, § 1307 BGB), das Namensrecht (Art. 1 § 3 E-LPartG) sowie die herausgehobene Verortung der Verweisungsnormen **für** das Beamtenrecht (Art. 3 §§ 8-16 E-

<sup>20</sup> Vgl. BVerfGE 87, 234/263.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Coester-Waltjen, in: v. Münch/Kunig, GG, I, 5. Aufl., Art. 6 Rdnr. 6.

LPartG), die Entsprechungen von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe und endlich die öffentliche Anerkennung durch das Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft selbst. Diese Regelungen befördern die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in der Bevölkerung. Sie können nicht zuletzt auch zu einem Wandel des Eheverständnisses beitragen.

Dies ist dem Gesetzgeber grundsätzlich **unbenommen**<sup>22</sup>. Art. 6 Abs. 1 GG legt dem Gesetzgeber neben dem Verbot, die Ehe zu schädigen, zwar auf, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen zu schützen und durch geeignete Magnahmen zu fördern. Daraus ergibt sich jedoch keine Pflicht, nichtehelichen Gemeinschaften jedwede rechtliche Anerkennung zu versagen und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass ihnen die zu ihrer Führung erforderlichen Mittel entzogen werden. Auch wenn Gesetzgeber und Verfassung die eheliche Form des Zusammenlebens für die beste Lösung halten, besteht keine aus Art. 6 Abs. 1 GG abzuleitende Verpflichtung, die Führung nichtehelicher Gemeinschaften zu erschweren<sup>23</sup>. Aufklärung, Information, Werbung für verfassungsrechtliche Ziele wie Toleranz und Verantwortung gehören zu den **Staatsaufgaben**<sup>24</sup>.

Auch im einzelnen verstoßen diese symboltragenden Bestimmungen nicht gegen das Grundgesetz. So sieht die Verfassung weder eine Zuständigkeitsbegrenzung des Standesamtes vor noch etwa eine konkrete Verweisungssystematik im einfachen Gesetz.

#### *d) Gleichstellung weiterer Lebensgemeinschaften*

Der Gesetzgeber ist jedenfalls zur Zeit nicht verpflichtet, weiteren Lebensgemeinschaften der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbare Regelungen zur Verfügung zu stellen. Für die vorgeschlagene Abgrenzung sprechen sachlich einleuchtende, dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** entsprechende Gründe<sup>25</sup>.

Insbesondere darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die im Entwurf ins Auge gefaßte Partnerschaft als sozialer Typus klarer greifbar ist als andere in Betracht kommende **Gemeinschaften**<sup>26</sup>. Gerade sie ist der geplanten rechtlichen Strukturierung und sozialen Stabilisierung besonders zugänglich und bedürftig. Eine Gleichstellung **lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften** mit eheähnlichen Gemeinschaften wird erst dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn diese sich als vergleichbarer sozialer Typus deutlich herausgebildet haben sollten\*<sup>27</sup>.

<sup>22</sup> Vgl. auch Jutta Limbach, Die Rolle des **Bundesverfassungsgerichts** bei der Entwicklung des Kindschaftsrechts, Kind-Pm 1999.73.

<sup>23</sup> Vgl. **BVerfGE 82, 6/15** zum Mietrecht gern. § 569 a **BGB**; 9, 20/34 f.; **BVerwGE 15, 306/316**.

<sup>24</sup> Vgl. **BVerfGE 44, 125/147** f.

<sup>25</sup> Vgl. auch **BVerfGE 90, 226/239**; BSG NJW 1997, 2620.

<sup>26</sup> Vgl. auch **BVerfGE 87, 234/267**.

<sup>27</sup> Vgl. **BVerfGE 87, 234/267**; Ebsen, in: Gagel, SGB 111. Arbeitsförderung, § 193 Rdnr. 50; **BVerwG Buchholz 436.0 § 122 BSHG Nr. 6 (ST)**.

## 2. E-ELPSchG

### a) Differenzierungen zwischen Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe

Angesichts der eher punktuellen Verweisungen zum Eherecht besteht eine deutliche Differenzierung zur Ehe.

### b) Einzelne Regelungsbereiche

#### - Ausländerrecht

Art. 14 Nr. 1 E-ELPSchG verweist für den Aufenthaltsstatus eines eingetragenen Lebenspartners ausdrücklich auf § 17 Abs. 1 AuslG und damit auf den Schutz von Ehe und Familie. Dies muss und kann verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass der nach Art. 6 GG gebotene besondere Schutz von Ehe und Familie nicht auch für die Eingetragene Lebenspartnerschaft gilt.

#### - Erbrecht

Gemäß Art. 1 Nr. 8 E-ELPSchG ist das gesetzliche Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners dem des Ehegatten entsprechend geregelt. Dem stehen im Unterschied zu Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten nur eingeschränkte Unterhaltspflichten der eingetragenen Lebenspartner gegenüber. Der Gesetzgeber ist allerdings nicht von Verfassungen wegen verpflichtet, das Erbrecht an Unterhaltsverpflichtungen zu koppeln. Einzelne Gleichstellungen mit Ehegatten, die eine diesen gegenüber faktisch günstigere Situation begründen, verstoßen noch nicht gegen das Differenzierungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG<sup>28</sup>. Immerhin liegt ein gewisses Prozeßrisiko in dieser erbrechtlichen Konstellation, weil es gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe begünstigt.

### c) Symbolfunktion

Auch dem E-ELPSchG eignet wenn auch eingeschränkte Symbolfunktion, etwa bei der Registrierungszuständigkeit des Standesamtes (Art. 1 Nr. 7 E-ELPSchG) und den punktuellen Gleichstellungen der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Dies verstößt jedoch ebensowenig gegen das Grundgesetz wie die entsprechende Funktion des E-LPartG.

## III. Ergebnis

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen weder gegenüber dem E-ELPSchG noch gegenüber dem E-LPartG.

<sup>28</sup> Vgl. BVerfGE 87, 1/35; 82, 60/81; Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG, 2. Aufl., An. 6 Rdnr. 43 m.w.N